

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

202

Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Invest

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) gewährt die Thüringer Aufbaubank (TAB) kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörigen wirtschaftsnaher und kreativwirtschaftlicher Freier Berufe Zuwendungen in Form von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen für Investitionen auf der Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO,
- Thüringer Gesetz zur Förderung und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe (Thüringer Mittelstandsförderungsgesetz),
- Thüringer Haushaltsgesetz,
- Operationelles Programm des Freistaates Thüringen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE in der Förderperiode 2014 – 2020 auf Basis der Verordnungen der Europäischen Union über die Strukturfonds¹,
- Verordnung (EU) der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen² (De-minimis-VO),
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49, 49 a.

Im Rahmen der Förderung wird sichergestellt, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt und jede Form der Diskriminierung ausgeschlossen wird.

Die Zuschüsse/Darlehen werden für Investitionsvorhaben von Unternehmen in Betriebsstätten in Thüringen gewährt, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert werden. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, die Steigerung der Produktivität sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Thüringen. Die Förderung soll zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung beitragen. Als Indikatoren für die Zielerreichung dienen insbesondere das unterstützte Gesamtinvestitionsvolumen, die Anzahl geschaffener bzw. gesicherter Arbeitsplätze sowie die Anzahl der unterstützten Existenzgründungen.

Weitere Regelungen für die Bearbeitung ergeben sich aus den geltenden Fördergrundsätzen der TAB.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind alle zum Investitionsvorhaben gehörenden

- neu anzuschaffenden aktivierungsfähigen und betrieblich genutzten Sachanlagevermögenswerte,
- anzuschaffenden immateriellen Wirtschaftsgüter (z. B. Patente, Lizenzen), sofern sie als Anlagevermögen dienen sollen,

die mindestens für die Zweckbindungsfrist im Betrieb des Erwerbers bleiben. Für die Zuwendung wird zur Sicherung

der Dauerhaftigkeit des mit EFRE-Mitteln kofinanzierten Vorhabens eine Zweckbindungsfrist von 3 Jahren festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Begünstigten. Erfolgt diese jedoch vor dem Abschluss des Vorhabens, so beginnt die Zweckbindungsfrist erst mit Vorhabensende.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Ausgaben für Grundstücks- bzw. Immobilienerwerb,
- Ausgaben für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind,
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur,
- Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- Ausgaben für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
- Wirtschaftsgüter, die über Leasing oder Mietkauf finanziert werden,
- Planungsleistungen, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen,
- Eigenleistungen einschließlich des erworbenen Materials.

3 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden für Investitionen von KMU der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen sowie des Handwerks, des Handels, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des Dienstleistungssektors, der Kreativwirtschaft und der wirtschaftsnahen und kreativwirtschaftlichen Freien Berufe gewährt.

Ein Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie gilt als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der EU-Kommission erfüllt.

Zu den wirtschaftsnahen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinie gehören die Freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe und Designer. Zu den kreativwirtschaftlichen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinie gehören die Freien Kulturberufe sowie die Freien Medien-, Informations- und Kommunikationsberufe.

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“³ werden nicht gewährt.

Weitere ausgeschlossene Förderbereiche ergeben sich aus Art. 1 Abs. 1 der De-minimis-VO sowie aus den geltenden Fördergrundsätzen der TAB.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013, ABl. L 347/320; Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17.12.2013, ABl. L 347/289

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 – ABl. L 352/1 vom 24.12.2013

³ ABl. C 249/1 der EU vom 31.07.2014

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionsvorhaben, die zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen. Vorhaben mit einer zuwendungsfähigen Investitionssumme von unter 10.000,00 € werden nicht gefördert. Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der TAB noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Vermessung und Grunderwerb sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.

Ein Zuschuss kann für Investitionsvorhaben gewährt werden, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- Das Antrag stellende Unternehmen schafft bis zum Vorhabensende mindestens einen zusätzlichen Arbeitsplatz und hält diesen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist besetzt.
- Es handelt sich um eine Existenzgründung.
- Das Antrag stellende Unternehmen erhält die bei Antragstellung vorhandenen Arbeitsplätze mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, wenn
 - das Vorhaben zum überwiegenden Teil Investitionen beinhaltet, die zur Verbesserung der Ressourceneffizienz oder zur Energieeinsparung im Unternehmen führen oder,
 - Neuinvestitionen im Rahmen einer Übernahme eines bestehenden Thüringer Unternehmens (Unternehmensnachfolge) getätigt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist, dass zum Zeitpunkt der Gewährung für dasselbe Vorhaben ein Thüringen-Invest-Zuschuss bewilligt ist.

Die Zuwendungsempfänger haben gem. Art. 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ihr Einverständnis zu erklären, in die im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

Die Zuwendungsempfänger haben die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Die Zuwendungen aus diesem Programm sind zusätzliche Hilfen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen gewährt.

Bereits gewährte Zuwendungen werden bei der Entscheidung über den Förderantrag berücksichtigt.

5.1 Zuschüsse

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Investitionszuschuss kann höchstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 50.000,00 €, betragen.

5.2 Darlehen

Das Darlehen, das die Finanzierung des Investitionsvorhabens sicherstellen soll, wird vorhabensbezogen als zinsgünstiges Refinanzierungsdarlehen über die Hausbank gewährt.

Die Gewährung erfolgt zu folgenden Konditionen:

- Darlehenshöchstbetrag: 200 T€
- Darlehensmindestbetrag: 5 T€
- Darlehenslaufzeit: 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre
- Tilgung: gleichhohe Monatsraten
- Auszahlung: 100 %
- Zinssatz: Festzins für die gesamte Laufzeit, monatliche Zahlung
- außerplanmäßige Tilgungen sind ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich

Der jeweils gültige Zinssatz ist der Konditionsübersicht der TAB im Internet unter www.aufbaubank.de zu entnehmen.

Die Refinanzierungsdarlehen sind durch die Hausbank banküblich zu besichern. Die Hausbank kann bei nicht ausreichenden banküblichen Sicherheiten eine 50 %ige Haftungsfreistellung beantragen.

5.3 Beihilfewerte und Grenzen der Förderung

Die Zuwendungen werden als sog. De-minimis-Beihilfen gewährt.

- Der Beihilfewert des Zuschusses entspricht der jeweiligen Barzuwendung.
- Der Beihilfewert des Darlehens ergibt sich aus der Summe des Zinsvorteils für den Endkreditnehmer und dem Beihilfewert der Haftungsfreistellung.

Die Beihilfewerte werden dem Zuwendungsempfänger in einer Bescheinigung mitgeteilt.

6 Verfahren

Die für das Programm zuständige Behörde ist das TMWWDG. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

6.1 Antragstellung

Die Beantragung der Zuschüsse bzw. Darlehen erfolgt auf einem Antragsformular bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt.

Der Förderantrag ist grundsätzlich über das Online-Portal <http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal> bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Soweit das Verfahren elektronisch abgewickelt wird, bedarf es abweichend von den Ziffern 3.1, 4.1 und 8.1 der VV zu § 44 ThürLHO keiner Schriftform. In diesen Fällen erfolgt die Authentifizierung über das Online-Portal der TAB <http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal> mindestens durch die fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Art. 2 Nr. 2 der sog. Signaturrechtlinie (Richtlinie 1999/93/EG).

Hinweise zu den hierfür erforderlichen Voraussetzungen enthält das im Online-Portal verfügbare Handbuch.

Für die Beantragung eines Darlehens ist die Bereitschaftserklärung eines Kreditinstitutes (Hausbank) einzureichen.

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der TAB durch die Antragsteller innerhalb der von der TAB gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen durch die TAB.

Die Darlehensgewährung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

6.3 Auszahlung

Die Zuschüsse können nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben abgerufen werden. Abrufanträge sind über das Online-Portal <http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal> bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Über das Online-Portal wird über die erforderlichen Voraussetzungen informiert.

Die Darlehensmittel können schon vor der Rechnungsbezahlung abgerufen werden, sofern sie innerhalb von 2 Monaten für den festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Zuwendungsempfänger weist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nach. Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung spätestens sechs Monate nach Abschluss des Investitionsvorhabens gegenüber der TAB zu führen und wird über das Online-Portal <http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal> der Thüringer Aufbaubank erbracht. Über das Online-Portal wird über die erforderlichen Voraussetzungen informiert.

Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammengestellt sind (vereinfachter Verwendungsnachweis), nachzuweisen. Ziffer 6.1, S. 2 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) findet keine Anwendung. Mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des den Jahresabschluss prüfenden Wirtschaftsprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Nebenbestimmungen bestätigt wird. Zuwendungsempfänger, die ihren Jahresabschluss nicht von einem Wirtschaftsprüfer erstellen lassen, legen eine entsprechende Bestätigung ihres Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Die Hausbank hat die unverzügliche Weiterleitung der Darlehensmittel an den Endkreditnehmer nachzuweisen.

Die Fördervorhaben werden durch das TMWWDG einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

6.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuschüsse, Rückforderung des Darlehens

Wird der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen, so sind die Investitionszuschüsse in der entsprechenden Höhe zurückzuerstatten. Gleiches gilt beim Eintritt einer auflösenden Bedingung.

Davon unabhängig richtet sich die Rückforderung von Darlehensmitteln nach den vertraglichen Bestimmungen.

6.6 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB ist zu jeder Zeit des Verfahrens berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Gleiches gilt für das TMWWDG und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.

Die Auskunfts- und Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie die Auskunfts- und Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen von Prüfung und Evaluierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 – 6 des Subventionsgesetzes sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB Tatsachen, die nach

1. dem Subventionzweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Invest vom 17. Dezember 2014 (ThürStAnz Nr. 4/2015 S. 269) außer Kraft.

Erfurt, den 18.08.2016

Wolfgang Tiefensee

Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 25.08.2016
Az.: 3092/8-32-105
ThürStAnz Nr. 38/2016 S. 1179 – 1181